

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 20. Dezember 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 207.) Kirchensammlungen im Jahre 1930 in der Provinz Pommern. — (Nr. 208.) Martinmarktpreise für die Provinz Pommern für 1929. — (Nr. 209.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 210.) Auslosungsscheine der Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes von Pommern. — (Nr. 211.) Anzeigen an das Finanzamt. — (Nr. 212.) Patronatliche Genehmigung von Kirchentassenvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 213.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 214.) Entschliebung der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode 1929, betreffend Kirche und Arbeiterschaft. — (Nr. 215.) Heilighaltung der Feiertage. — (Nr. 216.) Förderung der Bibliothek des Evangelischen Predigerseminars in Rügenmühle. — (Nr. 217.) Weihnachtssunderfammlung in den Kindergottesdiensten für die Arbeit des Jerusalemvereins in Bethlehem. — (Nr. 218.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche. — (Nr. 219.) Giese-Hosemann-Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts. — (Nr. 220.) Entschliebung der 18. Pommerschen Provinzialsynode zu dem Ergebnis der Kirchen- und Hausfassammlungen in der vorigen Synodalperiode. — (Nr. 221.) Lehrgang für nichttheologische Leiter und Helfer männlicher Jugendvereine. — (Nr. 222.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1929.

(Nr. 207.) Kirchensammlungen im Jahre 1930 in der Provinz Pommern.

Nr. Sfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstag (1. 1. 30)	15. Februar	Pastor Langkutsch in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 6247	
2		Am Sonntag nach Neujahr (5. 1. 30)			
3	Für die Züllchower Anstalten	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß (12. 1. 30)	15. Februar	Die Züllchower Anstalten, Postcheckkonto Berlin Nr. 7169	
4	Für die soziale Arbeit der Kirche (zur Verfügung des E. D. R.)	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß (19. 1. 30)	15. Februar	Die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheck- konto Stettin 1436, auf das Konto „Konsistorium- Sammelkonto für Kirchenkollekten“.	

Nr. Ab.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
5		Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß (26. 1. 30)			
6		Am 4. Sonntag nach Epiphaniaß (2. 2. 30)			
7	Für die kirchliche Jugendpflege (zur Verfügung des E. D. R.)	Am 5. Sonntag nach Epiphaniaß (9. 2. 30)	15. März	Wie zu 4	
8	Für die Heilanstalt für trunksüchtige Frauen, Maria-Marthahaus in Belgard	Am Sonntag Septuagesimae (16. 2. 30)	15. März	Postsparkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha- hauses	
9	Für die bedrängten Glaubensgenossen der östlichen Abtretungs- gebiete	Am Sonntag Sexagesimae (23. 2. 30)	15. März	Wie zu 4	
10	Für die Arbeiten des Provinzialverbandes der Freundinnen junger Mädchen	Am Sonntag Ostomihi (2. 3. 30)	15. April	Girokasse der Stadt Stettin, Postsparkonto Stettin 29229, zu Konto Nr. 1082 des deutschen Nationalvereins der Freundinnen junger Mädchen	
11	Zur Förderung des Studiums der ev. Theologie	Am Sonntag Invokavit (9. 3. 30)	15. April	Wie zu 4	
12	Für die Linderung der durch den Krieg hervor- gerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiszere (16. 3. 30)	15. April	Wie zu 4	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
13		Am Sonntag Oculi (23. 3. 30)			
14	Für den Ev. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands	Am Sonntag Lätare (30. 3. 30)	15. April	Den Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, Postcheckkonto Berlin Nr. 7500	
15		Am Sonntag Jubica (6. 4. 30)			
16	Für den Evang. Preß- verband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (13. 4. 30)	15. Mai	Den Ev. Preßverband für Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 19643	
17	Für die Pommerschen Diakonissen- Mutterhäuser	Am Karfreitag (18. 4. 30)	15. Mai	Wie zu 4	
18	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am I. Ostertage (20. 4. 30)	15. Mai	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
19		Am II. Ostertage (21. 4. 30)			
20	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Quasimodogeniti (27. 4. 30)	15. Mai	Wie zu 4	

Nr. Sfb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
21	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordias Domini (4. 5. 30)	15. Juni	Wie zu 4	
22	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenz- gebieten	Am Sonntag Jubilae (11. 5. 30)	15. Juni	Wie zu 4	
23	Für die Errichtung ev. Krankenhäuser in Pommern	Am Sonntag Rantate (18. 5. 30)	15. Juni	Wie zu 4	
24	Für das Johannessstift in Spandau	Am Sonntag Rogate (25. 5. 30)	15. Juni	Das Johannessstift, Postcheckkonto Berlin 15818	
25	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- tage (29. 5. 30)	15. Juli	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte	Vergl. auch Kirchl. Anzeigblatt 1903, S. 125 und 126.
26		Am Sonntag Gaudi (1. 6. 30)			
27	Für die Hauptbibelgesellschaft	Am ersten Pfingstfeiertage (8. 6. 30)	15. Juli	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	
28	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am zweiten Pfingstfeiertage (9. 6. 30)	15. Juli	Wie zu 4	
29		Am Trinitatis- Sonntage (15. 6. 30)			

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis ?	an wen ?	
30	Für die Berliner Stadtmission	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (22. 6. 30)	15. Juli	Die Berliner Stadt- mission Postscheckkonto Berlin Nr. 3299	
31	Für den Zentral- Ausschuß für Innere Mission	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (29. 6. 30)	15. Juli	Den Zentral-Ausschuß, Postscheckkonto Berlin Nr. 12745	
32	Für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (6. 7. 30)	15. August	Wie zu 4	
33	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (13. 7. 30)	15. August	Wie zu 3 „für das Johannis- haus“	
34		Am 5. Sonntag nach Trinitatis (20. 7. 30)			
35	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (27. 7. 30)	15. August	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postscheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	
36	Für den Evangel. Presbverband für Deutschland	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (3. 8. 30)	15. Sep- tember	Den Evangelischen Presbverband für Deutschland, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 6477	
37	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (10. 8. 30)	15. Sep- tember	Wie zu 18	Zahlkarten wie bei Nr. 18. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.

Nr. Sfb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
38	Für die Auslandsdiaspora	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (17. 8. 30)	15. Sep- tember	Wie zu 4	
39	Für die Mission unter Israel	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (24. 8. 30)	15. Sep- tember	Die Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden Postcheckkonto Berlin Nr. 34655	Wahlfreie Sammlung
40	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow und die Krüppelanstalt Bethesda in Jülichow i. Pom.	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (31. 8. 30)	15. Oktober	Wie zu 4	
41	Für die kirchliche Taubstummenpflege	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (7. 9. 30)	15. Oktober	Wie zu 4	
42	Eine gemeinsame Kollekte für die Ev. Frauenhilfe und den Ev. kirchl. Hilfsverein in Potsdam	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (14. 9. 30)	15. Oktober	Die Ev. Frauenhilfe Potsdam, Postcheckkonto Berlin Nr. 30880	
43	Für die Pflege der evangelischen Erziehung	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (21. 9. 30)	15. Oktober	Wie zu 4	
44		Am 15. Sonntag nach Trinitatis (28. 9. 30)			
45	Für dringende Not- stände der Landeskirche	Erntedankfest (5. 10. 30)	15. No- vember	Wie zu 4	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
46	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwach- sinniger „Rücken- mühle“ bei Stettin und für die Pflege- anstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 17. Sonntag nach Trinitatis (12. 10. 30)	15. No- vember	Die Rückenmühler Anstalten in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8803	
47	Für die Missions- station Pommern	Am 18. Sonntag nach Trinitatis (19. 10. 30)	15. No- vember	Die Berliner Missions- gesellschaft, Postcheck- konto Berlin 3771 „für die Missions- station Pommern“	
48		Am 19. Sonntag nach Trinitatis (26. 10. 30)			
49	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am 20. Sonntag nach Trinitatis (2. 11. 30) (Reformationsfest)	15. De- zember	Den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins, Rudolf Christian Gribel in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	
50	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (9. 11. 30)	15. De- zember	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postcheckkonto Berlin Nr. 12828	
51		Am 22. Sonntag nach Trinitatis (16. 11. 30)			
52	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche und für die Zwecke der Pommerschen Gefangenensfürsorge	Am Buß- und Bettag (19. 11. 30)	15. De- zember	Wie zu 4	

Nr. Zf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis?	an wen?	
53	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Totensonntage, dem 23. Sonntag nach Trinitatis (23. 11. 30)	15. De- zember	Die Provinzial- Synodalkasse, Postsparkonto Stettin Nr. 3270 für Kollektenkonto der Provinzialsynode	
54		Am 1. Advent (30. 11. 30)			
55	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 2. Advent (7. 12. 30)	15. Januar	Die Provinzial- Synodalkasse, Postsparkonto Stettin Nr. 3270 für die „Pfarrtöchter- stiftung“	
56	Für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission	Am 3. Advent (14. 12. 30)	15. Januar	Wie zu 4	
57		Am 4. Advent (21. 12. 30)			
58	Für die Pom. Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 30)	15. Januar	Die Landschaftliche Bank in Stettin Postsparkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Land	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 30)	15. Januar	Wie zu 4	
60		Am Sonntag nach Weihnachten (28. 12. 30)			

Der Kirchensenat hat den allgemeinen Kollektenplan für das Jahr 1930 in der Weise festgestellt, daß von den 60 Kollektentagen des Jahres 25 für gesamtkirchliche, 23 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchentreise und Gemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 4. Dezember 1929 — G. D. I. 8430 — von den 25 gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1930 bisher 23 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Zwei gesamtkirchliche Kollekten sind demnach noch zu erwarten.

Die 18. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in der 4. Sitzung ihrer 1. Tagung 1929 für das Jahr 1930, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden.

12 Kollektentage im Jahre 1930 stehen mithin den Kirchentreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat die 18. ordentliche Provinzialsynode (1. Tagung, 4. Sitzung) beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen zu empfehlen: a) sämtlichen Kirchentreisen der Kirchenprovinz:

1. das Evangelische Kinderheim der Bethlehemsiftung in Greifswald,
2. die kirchliche Wandererfürsorge in der Provinz Pommern,

b) den Kirchentreisen des Westsprengels:

das Bugenhagenstift (Kinderheim) in Ducherow.

Weitere Mitteilungen über diese Anstalten behalten wir uns vor. Die Erträge der Sammlung für das Bethlehemsift sind von den Herren Superintendenten an die Kreissparkasse Greifswald, Postcheckkonto Stettin Nr. 15084 mit der Bezeichnung „für die Bethlehemsiftung“ abzuführen.

Ebenso bleibt Verfügung über eine Haussammlung für die bedürftigen Gemeinden Pommerns vorbehalten.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeinde-Kirchenräten oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindezwecke abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchentreibes oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst zutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegen zuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintendenten abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchentreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78–80) einzureichen. Wie machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 25) ist von dem Gemeinde-Kirchenrat jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstüßung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden anlegen sein lassen.

(Nr. 208.) Martinimarktpreise für die Provinz Pommern für 1929.

I. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Raufutter (bzw. Erbsen und Kartoffeln) in den Normal-Markttorten der Provinz Pommern für das Jahr 1929.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Markttorte	Getreide								Raufutter		Erbsen (gewöhnliche gelbe)		Kartoffeln	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu	Stroh				
		für		für		für		für		für		für		für	
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel
		R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
1	Stettin	23 08	8 59	17 07	6 19	17 42	5 88	17 02	4 22	7 50	3 90	—	—	—	—

Der angegebene Preis für Gerste gilt für Sommergerste.

Der Martinidurchschnittsmarktpreis ist für

100 kg Braugerste 20,35 RM.

Der angegebene Preis für Heu gilt für Wiesenheu, gut, gesund und trocken. Der entsprechende Preis ist für 100 kg Wiesenheu, gesund und trocken

6,50 RM.

Der angegebene Preis für Stroh gilt für drahtgepresstes Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für:

100 kg bindfadengepresstes Roggen-, Weizen- und Haferstroh 3,80 RM,

100 kg gebündeltes Roggenlangstroh 4,50 RM,

Bemerk: Die vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Martinidurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese beiden Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.

2	Stralsund	22 50	8 36	16 45	5 77	16 53	5 39	16 67	4 07	8 —	3 40	—	—	27 50	5 —	2 —
---	-----------	-------	------	-------	------	-------	------	-------	------	-----	------	---	---	-------	-----	-----

Bemerk: Diese vorstehend sowie die weiter unten veröffentlichten Preise von Stralsund gelten für den ganzen Regierungsbezirk Stralsund.

II. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normalmarkttorten der Provinz Pommern nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1929 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 —.

Lfd. Nr.	Namen der Markttorte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		Rh	Pf	Rh	Pf	Rh	Pf	Rh	Pf
1	Stettin	7	18	6	02	6	06	4	27
2	Stralsund	7	11	5	77	5	65	4	08

III. Nachweisung

der 14jährigen Martinidurchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1929 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreide deputate nach dem 14jährigen Martinidurchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreide- art	Markttort	14 jähriger Martinidurch- schnitts-Mark- preis für den Neuschefel	
				Rh	Pf
1	Pfarre und Diaconat Wiet	Weizen	Stettin	7	05
2		Roggen	"	5	95
3		Gerste	"	6	12
4		Hafer	"	4	31
5		Roggen	Stralsund	5	77

Lgb. IV. Nr. 3942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1929.

(Nr. 209.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Dezember 1929.

E. O. I. 8252/29.]

Lebensfr. 3.

Betr. Bewilligung laufender Erziehungsbeihilfen bei Besuch von Frauenschulen.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister nunmehr grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß für Schülerinnen von Anstalten, denen die Berechtigungen der dreijährigen Frauenschulen nach seinem Rundschreiben vom 6. März 1929 — UII 99.1 UIII, UIV; Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1929, S. 140 — verliehen worden sind, laufende Erziehungsbeihilfen bewilligt werden. Abschrift des gesamten Ministerialerlasses liegt bei. Die Berechtigungen dieses Erlasses sind auch den Absolventinnen der der Verwaltung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unterstehenden höheren Fachschulen für Frauenberufe zuerkannt worden. Abschrift des diesbezüglichen Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Mai 1929 — IVa 5836 — liegt ebenfalls bei. Zu den Schulen letzterer Art gehört z. B. die höhere Fachschule für Frauenberufe bei der Städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Rassel.

Hiernach sind außer den in einem organisatorischen Zusammenhang mit einem Lyzeum stehenden Frauenschulen auch die unter dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stehenden sogenannten Frauenoberschulen und die unter dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe stehenden höheren Fachschulen für Frauenberufe als höhere Schulen im Sinne unserer Grundsätze vom 6. Oktober 1928 — RGuWB. S. 265 f. — anzusehen. Das Evangelische Konsistorium veranlassen wir, die Geistlichen seines Aufsichtsbereichs hiervon in Kenntnis zu setzen und die hiernach noch fälligen Erziehungsbeihilfen unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen zahlbar zu machen. Jedoch ist eine nachträgliche Anweisung für die Zeit vor dem 1. April 1929 ausgeschlossen.

Für den Präsidenten.

gez. H u n d t.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Zu G. D. I 8252/29.

Abschrift aus: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen — Jahrgang 71, Heft 9, vom 5. Mai 1929 — Seite 140/141.

Dreijährige Frauenschule.

Seit drei Jahren habe ich vereinzelt an bestehenden Frauenschulen Versuche mit einer neuen Form der Oberstufe einer höheren Schule für die weibliche Jugend zugelassen, die, auf der Untersekunda des Lyzeums sich aufbauend, in drei Jahren zu einer Abschlußprüfung führen soll (Dreijährige Frauenschule, gelegentlich auch Frauenoberschule genannt). Solche Versuche sind zugelassen worden an den folgenden Schulen:

Düsseldorf (private St.-Anna-Schule),
Halle a. S. (städtisches Lyzeum II),
Hildesheim (Goetheschule),
Kreuznach (städtisches Lyzeum),

Diese neue Schulform ist aus dem Bestreben entstanden, neben den zur Reifeprüfung führenden höheren Schulen für die weibliche Jugend eine Schule zu schaffen, die eine höhere Allgemeinbildung mit besonderer Betonung der weiblichen Sonderaufgaben vermitteln soll. Demgemäß treten in diesem dreijährigen Lehrgang zu den Kernfächern der Oberstufe der höheren Schulen als charakteristische Fächer Nadelarbeit und Hauswirtschaft; Zeichnen und Musik finden besondere Pflege, auch wird eine erste Einführung in sozialpädagogische Aufgaben vermittelt. Soweit bisher zu erkennen ist, haben sich die Versuche, die nur in unwesentlichen Einzelheiten verschieden gestaltet worden sind, bewährt.

Angeichts von Anklarheiten, die in der Öffentlichkeit über das Ziel der Dreijährigen Frauenschule und über die Berufsberechtigungen entstanden sind, die die Absolventinnen dieser Schule erwerben, liegt es mir daran, daß in den beteiligten Kreisen, insbesondere bei den Stadtverwaltungen und den Erziehungsberechtigten, volle Klarheit über die Berechtigungsfrage, soweit sie zur Zeit zu übersehen ist, geschaffen werde. Das Abschlußzeugnis der Dreijährigen Frauenschule verleiht nicht die Berechtigung zur Immatrikulation an einer wissenschaftlichen Hochschule; es darf also nicht damit gerechnet werden, daß durch die Dreijährige Frauenschule unmittelbar oder mittelbar ein neuer Weg zur Hochschule geöffnet wird. Daher ist auch nicht zu erwarten, daß das Abschlußzeugnis der Dreijährigen Frauenschule die Berechtigung gibt, eine Pädagogische Akademie zu besuchen. Dagegen können die Absolventinnen der Dreijährigen Frauenschule darauf rechnen, daß sie eintreten können:

- a) in die Berufsausbildung zur Gewerbelehrerin nach den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. November 1926 — IV 17 257 — (SMBl. S. 348), vom 8. Dezember 1926 — IV 18 818 — (SMBl. S. 366) und vom 10. September 1927 — IV 14 368 — (SMBl. S. 330);
- b) in die zur Zeit noch bestehende Berufsausbildung zur technischen Lehrerin, wobei eine Verkürzung der Ausbildungszeit eintreten kann; nähere Bestimmung bleibt vorbehalten.
Ich weise aber darauf hin, daß zur Zeit noch nicht zu übersehen ist, ob und wie lange die vorhandenen Ausbildungsstätten erhalten bleiben und ob und welche neue Form dieser Berufsausbildung von der Dreijährigen Frauenschule aus zugänglich sein werden;
- c) in die Werklehrerbildungsanstalten (Erlaß vom 24. Mai 1924 — U III A, 719 U IV, U II —, Zentralblatt S. 179);

- d) in die Berufsvorbildung für das Künstlerische Lehramt an höheren Schulen dann, wenn sie gemäß der Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt vom 22. Mai 1922 Zentralbl. S. 257 — die Aufnahmebedingungen auf künstlerischem Gebiet erfüllen und als drittes Prüfungsfach Nadelarbeit oder Turnen wählen;
- e) in die verkürzte Ausbildung zur Haushaltspflegerin (vgl. U II 465 vom 23. März 1929, Zentralbl. S. 126).

Um zu vermeiden, daß an die Dreijährige Frauenschule von den Beteiligten falsche Erwartungen geknüpft werden, ist von dem Provinzialschulkollegium jeder beteiligten Stadtverwaltung und jedem einzelnen Erziehungsberechtigten, der eine Schülerin neu aufnehmen läßt, durch den Leiter ausdrücklich eine Eröffnung zu machen, die wörtlich mit den vorstehenden Sätzen übereinstimmt.

Angeichts der Notwendigkeit, den begonnenen Versuch mit aller Sorgfalt durchzuführen und zu überwachen, ist nicht darauf zu rechnen, daß in der nächsten Zeit eine größere Anzahl Dreijähriger Frauenschulen neu gegründet oder zugelassen wird. Ich muß mich bei dieser Sachlage darauf beschränken, die für Ostern 1929 hier bereits vorgelegten Anträge, soweit sie im einzelnen begründet sind, zu genehmigen. Hierüber werden Einzelentscheidungen besonders ergehen.

Die Herausgabe einer allgemeinen Anweisung für Lehrplan, Stundenzahl usw. der Dreijährigen Frauenschule bleibt vorbehalten. Ebenso muß die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang im Anschluß an die Dreijährige Frauenschule Einrichtungen zur Berufsausbildung technischer Lehrerinnen zu schaffen sein werden, einstweilen noch vorbehalten bleiben.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

gez. Becker.

Abchrift aus dem Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Mai 1929.

J.-Nr. IV a. 5836.

Leipziger Str. 2.

S o f o r t !

Unter Bezugnahme auf den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. März 1929 — U II 99.1, U III, U IV — weise ich darauf hin, daß die in Absatz 2 unter a bis e des Erlasses aufgeführten Berechtigungen für die Absolventinnen der Dreijährigen Frauenschulen nach Benehmen mit dem vorgenannten Herrn Minister auch den Absolventinnen der meiner Verwaltung unterstehenden Höheren Fachschulen für Frauenberufe zuerkannt werden.

Ich ersuche, die Leitungen der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten und die beteiligten Kreise hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

J. A.

gez. Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Vorstehende Erlasse bringen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis. Wir stellen anheim, etwaige Anträge uns schleunigst einzureichen.

Lgb. IX. Nr. 3847.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Dezember 1929.

(Nr. 210.) Auslosungsscheine der Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes von Pommern.

Bei der heutigen Auslosung der Räte für das Jahr 1929 der Auslosungsscheine der Ablösungs-Anleihe des Provinzialverbandes von Pommern wurden die folgenden Nummern gezogen:

Gruppe I.**Stücke zu 12,50 RM**

6 27 37 68 78 95 130 132 216 239 323 354 358 380 391 420 429 430 500 533 536 547
548 554 572 578 589 661 662 679 724 725 726 747 772 813 834 849 876 908.

Stücke zu 25,— RM

35 124 175 178 184 185 205 243 244 249 288 289 304 314 342 357 383 419 431 440
442 456 490 500 525 538 555 566 575 577 583 584 608 663 672 709 725 727 764 781 805 809
810 843 846 847 859 879 880 888 915 924 927 971 972 975 990 993 1008 1009 1011 1025 1028
1031 1044 1046 1085 1092 1107 1111 1125 1126 1135 1138 1146 1147 1150 1155 1159 1161
1170 1197 1203 1206 1207 1212 1222 1232 1243 1244 1248 1258 1275 1277 1291 1311 1365 1391.

Stücke zu 50,— RM

34 35 93 117 154 183 186 199 207 208 305 308 312 327 361 379 381 411 452 459 505
516 624 639 672 691 707 721 777 782 783 794 821 823 825 833 838 845 917 955.

Stücke zu 100,— RM

2 17 31 36 84 98 102 111 125 131 146 154 157 236 242 265 272 278 289 290 291 305
306 307 313 316 329 340 352 354 356 365 378 418 428 443 444 467 479.

Stücke zu 200,— RM

49 108 117 156 174 179 182 209 210 282.

Stücke zu 500,— RM

20 67.

Stücke zu 1000,— RM

44 59 90 118 150 163 170 175 184 194 199 204 230 261 275 317 324.

Gruppe II.**Stücke zu 12,50 RM**

3 13 26 36 46 79 107 112 156 184 198 206 213 214 221 229 248 251 266 267 273 287
289 310 312 314 322 323 353 374 399 421 451 481 484 522 573 583 587 610 614 624 641 646
674 680 708 713 732 737 739 760 762 778 783 806 830 844 858 881 902 904 916 928.

Stücke zu 25,— RM

21 23 48 58 68 80 108 142 154 156 169 218 233 247 253 274 287 313 350 351 381 393
409 418 439 451 500 509 528 537 557 563 565 582 590 598 603 621 652 655 662 669 679 692 712
714 744 751 786 799 816 824 827 828 832 845 889 896 933 945 962 987 1006 1008 1011 1025
1043 1053 1074 1075 1079 1083 1130 1139 1148 1154 1165 1235 1239 1249 1282 1299 1324
1368 1377 1388 1395 1402 1403 1411 1439 1449 1464 1465 1469 1471 1475 1536 1546 1549
1561 1564 1591 1607 1630 1644 1694 1717 1721 1744.

Stücke zu 50,— RM

49 53 63 78 90 99 102 107 112 124 130 158 177 197 220 241 250 251 264 281 286 302
303 305 308 330 333 335 349 352 356 359 371 381 383 410 456 489 535 550 567 576 588 590
601 603 607 625 694 726 727 757 788 819 826 877 920 923 939 983 1001 1031 1034 1056 1057
1078 1089 1095 1098 1138 1167 1209 1220 1229.

Stücke zu 100,— RM

34 64 85 109 111 150 152 157 164 207 256 271 272 274 278 281 307 308 323 343 356
398 416 438 439 464 467 468 469 474 479 497 498 504 506 509 521 529 532 534 548 551 558
560 618 623 654 663 735.

Stücke zu 200,— RM

8 13 20 62 65 74 79 103 111 131 149 175 188 215 216 261 283 288 367 389 451.

Stücke zu 500,— RM

2 26 42 43 44 50 51 52 101 119 124.

Stücke zu 1000,— RM

7 29 66 79 124 181 182 196 246.

Die Auslosungsrechte der vorstehenden Nummern sind am 31. Dezember 1929 fällig. Die Verzinsung der Stücke hört mit diesem Tage auf.

Die gezogenen Auslosungsrechte werden mit dem Fünffachen des Nennbetrages eingelöst. Hierzu kommen 5 % Zinsen vom 1. Januar 1926 ab. Von dem Zinsbetrage werden 10 % Kapitalertragssteuer abgezogen.

Die Einlösung erfolgt ab 31. Dezember 1929 durch die Provinzialbank Pommern in Stettin oder deren Zweiganstalten in Stralsund und Stolp, nach dem diese die ihnen einzureichenden Auslosungsscheine mit den dazugehörigen Schuldverschreibungen in Ordnung befunden haben.

Geloste, noch nicht zur Einlösung vorgelegte Auslosungsscheine aus den Jahrgängen 1926 und 1927.

Gruppe I.

Stücke zu 12,50 RM

134 154 156 186 205 520 543 608 904.

Stücke zu 25,— RM

482 597 855 1272 1338 1362.

Stücke zu 50,— RM

17 237 399 407 600 793 814 922.

Stücke zu 100,— RM

264 389.

Stücke zu 200,— RM

254.

Stücke zu 500,— RM

26 47.

Gruppe II.

Stücke zu 12,50 RM

4 6 169 308 431 434 486 592 627 701.

Stücke zu 25,— RM

25 192 206 310 366 585 595 800 817 918 972 981 994 1067 1718.

Stücke zu 50,— RM

12 123 150 161 337 518 589 687 723 749 785 1119 1126 1137 1146 1150 1151.

Stücke zu 100,— RM

21 156 277 374 676.

Stücke zu 200,— RM

3 117 373.

Stücke zu 500,— RM

39.

Geloste, noch nicht zur Einlösung vorgelegte Auslosungsscheine aus dem Jahrgange 1928.

Gruppe

Stücke zu 12,50

428 553.

Stücke zu 25,— RM

237 391 701 760 887 1187 1335.

Stücke zu 50,— RM

304 432 461 465 568 571.

Stücke zu 100,— RM

284.

Stücke zu 1000,— RM

108.

Gruppe II.

Stücke zu 12,50 RM

228 330 344 772 868 877 884 925.

Stücke zu 25,— RM

41 193 231 487 495 592 838 990 1071 1257 1287 1576 1691 1726.

Stücke zu 50,— RM

468 654 1036 1194 1248.

61 406 706.	Stücke zu 100,— RM
248.	Stücke zu 200,— RM
37 99.	Stücke zu 500,— RM
183 203 227.	Stücke zu 1000,— RM

Stettin, den 2. Oktober 1929.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Lgb. IV. Nr. 3943

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1929.

(Nr. 211.) Anzeigen an das Finanzamt.

Wir bringen unsere allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1927 — IV 3078 — RMBl. 1927 S. 216 — in Erinnerung, nach der gemäß § 49 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz öffentliche Kassen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden haben, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

Lgb. IV. Nr. 3925.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1929.

(Nr. 212.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1929.

Eine große Anzahl von Kirchengemeinden hat die Haushaltspläne der Kirchenkassen, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht. Die sämigen Gemeindefkirchenräte werden hiermit wiederholt aufgefordert, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 3941.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1929.

(Nr. 213.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. in **Bütow**:

- a) am 22. Dezember 1929, um 3 Uhr, im Pfarrhaus;
- b) am 16. Februar 1930, um 1/24 Uhr, in der Elisabethkirche mit Beichte u. Abendmahl.
Leitung: Pastor Thimm in Commün;

2. in **Swinemünde** in der Christuskirche:

- a) am 15. Dezember 1929, um 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;
 - b) am 2. März 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
 - c) am 15. Juni 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
 - d) am 7. September 1930, 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;
- außerdem in **Cammin** in der Marienkirche:
- a) am 19. Januar 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
 - b) am 27. April 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;
 - c) am 27. Juli 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst.

Leitung: Pastor Albrecht in Köpitz;

3. in **Greifenberg**:

- a) am Sonntage Deuli, den 23. März 1930;
- b) am Sonntage Quasimodogeniti, den 27. April 1930;

61 406 706.

Stücke zu 100,— RM

248.

Stücke zu 200,— RM

37 99.

Stücke zu 500,— RM

183 203 227.

Stücke zu 1000,— RM

Stettin, den 2. Oktober 1929.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Lgb. IV. Nr. 3943

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1929.

(Nr. 211.) Anzeigen an das Finanzamt.

Wir bringen unsere allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1927 — IV 3078 — RMBl. 1927 S. 216 — in Erinnerung, nach der gemäß § 49 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz öffentliche Kassen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden haben, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

Lgb. IV. Nr. 3925.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1929.

(Nr. 212.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1929.

Eine große Anzahl von Kirchengemeinden hat die Haushaltspläne der Kirchenkassen, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht. Die säumigen Gemeindefürsorge werden hiermit wiederholt aufgefordert, das Veräumte und verzögert sich nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 3941.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1929.

(Nr. 213.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. in **Blütow**:

- a) am 22. Dezember 1929, um 3 Uhr, im Pfarrhaus;
- b) am 16. Februar 1930, um 1/4 Uhr, in der Elisabethkirche mit Beichte u. Abendmahl

Leitung: Pastor **Thimm** in Sommin;2. in **Ewinemünde** in der Christuskirche:

- a) am 15. Dezember 1929, um 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;
- b) am 2. März 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
- c) am 15. Juni 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
- d) am 7. September 1930, 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;

außerdem in **Gammien** in der Marienkirche:

- a) am 19. Januar 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst;
- b) am 27. April 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst und Abendmahl;
- c) am 27. Juli 1930, um 1 Uhr, Gottesdienst.

Leitung: Pastor **Albrecht** in Köpiß;3. in **Greifenberg**:

- a) am Sonntage **Deuli**, den 23. März 1930;
- b) am Sonntage **Quasimodogeniti**, den 27. April 1930;

- c) am 2. Sonntage nach Trinitatis, den 29. Juni 1930;
- d) am 9. Sonntage nach Trinitatis, den 17. August 1930.
Leitung: Pastor M o l s e n in Greifenberg;
- 4. in **Rösslin** im Gemeindehause:
 - a) voraussichtlich am 23. März 1930, um 11¼ Uhr, Einsegnungsgottesdienst und hl. Abendmahl;
 - b) am 12. Sonntage nach Trinitatis, den 7. September 1930, um 11¼ Uhr, Gottesdienst und hl. Abendmahl.

Für die übrigen Gottesdienste, sowie die Gottesdienste in R o l b e r g kann die Zeit noch nicht bestimmt werden.
Leitung: Pastor B a n s e l o w in Rösslin;
- 5. in **Lauenburg**:
 - a) am 26. Dezember 1929;
 - b) an einem Sonntag in der Passionszeit;
 - c) am 2. Ostersonntag, den 21. April 1930.
Leitung: Pastor R o h d e in Lauenburg;
- 6. in **Neustettin**, um 2 Uhr:
 - a) am 29. Dezember 1929;
 - b) am 2. Februar 1930;
 - c) am 16. März 1930, mit heiligem Abendmahl;
 - d) am 21. April 1930;
 - e) am 1. Juni 1930;
 - f) am 20. Juli 1930;
 - g) am 14. September 1930.
Leitung: Pastor B r a u n in Gr.-Rüdde;
- 7. in **Rummelsburg**, vormittags 11 Uhr:
 - a) am 4. Advent, den 22. Dezember 1929;
 - b) am Sonntag Lätare, den 30. März 1930, mit heil. Abendmahl.
 - c) am Sonntag Quasimodogeniti, den 27. April 1930;
 - d) am Sonntag Exaudi, den 1. Juni 1930;
 - e) am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Juli 1930;
 - f) am 11. Sonntag nach Trinitatis, den 31. August 1930.
Leitung: Pastor R e h m a n n in Rohr;
- 8. in **Stargard**:
 - a) am 2. Weihnachtsfeiertag, den 26. Dezember 1929, mit Abendmahl;
 - b) am Sonntag Estomihi, den 2. März 1930;
 - c) am 2. Ostertag, den 21. April 1930, mit Abendmahl;
 - d) am 2. Pfingsttag, den 9. Juni 1930;
 - e) am 9. Sonntag nach Trinitatis, den 17. August 1930.
Leitung: Pastor B u c h w a l d in Stargard;
- 9. in **Stettin**:
Jeden 4. Sonntag im Monat Gottesdienst in der Nordkapelle von St. Jacobi, vormittags 11 Uhr. Kirchenfest am 2. Ostertag, den 21. April 1930, etwa ½11 Uhr, in der Nordkapelle von St. Jacobi, Gottesdienst, Beichte, Abendmahl, nachmittags 4 Uhr: Nachversammlung im Ev. Vereinshause. Außerdem großes Kirchenfest im Sommer in der Bugenhagenkirche. Datum noch unbestimmt.
Leitung: Pastor M e i s t e r in Stettin;
- 10. in **Stolp** in der St. Petrikirche, vormittags 12 Uhr:
 - a) am Sonntag Sexagesimä, den 23. Februar 1930;
 - b) am 2. Ostertag, den 21. April 1930;
 - c) am 2. Pfingsttag, den 9. Juni 1930;
 - d) am 8. Sonntag nach Trinitatis, den 10. August 1930;
 - e) am 18. Sonntag nach Trinitatis, den 19. Oktober 1930;
 - f) am Sonntag nach Weihnachten, den 28. Dezember 1930.
Leitung: Pastor R ü h l in Stolp;

11. in **Stralsund** in der St. Jacobikirche, nachmittags 2 Uhr, jedesmal mit Feier des heil. Abendmahls:
 - a) am Sonntag Quasimodogeniti, den 27. April 1930;
 - b) am Trinitatis-Sonntag, den 15. Juli 1930;
 - c) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 7. September 1930;
 - d) am 1. Advent, den 30. November 1930.
 Leitung: Pastor **B l i m f e** in Altfähr;
12. in **Torgelow**:
 - a) am Sonntag nach Weihnachten, den 29. Dezember 1929;
 - b) am Sonntag Quasimodogeniti, den 27. April 1930, mit Feier des Abendmahles;
 - c) am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Juli 1930;
 - d) am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 28. September 1930.
 Leitung: Pastor **S e l l w i g** in Torgelow;
13. in **Demmin**:
 - am 29. Dezember 1929.
 Leitung: Pastor **S e i n e m a n n** in Pasewalk.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Lgb. VI. Nr. 3737.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1929.

(Nr. 214.) Entschliebung der 18. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode 1929, betr. „Kirche und Arbeiterschaft.“

Die 18. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1929 beschlossen:

„Die Provinzialsynode richtet an alle Kreise unserer Kirchenprovinz die dringende Bitte, daß sie der Frage „Kirche und Arbeiterschaft“ ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und auch weiterhin alles fördern möchten, was geeignet ist, die der Kirche Entfremdeten wieder zu gewinnen, sowie die willigen Arbeiter zu selbständigem Mitwirken in der Kirche heranzuziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt sie nachdrücklich, möglichst bald einen Sozialpfarrer hauptamtlich anzustellen.“

Vorstehende Entschliebung bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, sowie die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte, die Frage „Kirche und Arbeiterschaft“ in den Verhandlungen der Kreissynoden und der kirchlichen Körperschaften in dem von der Provinzialsynode angeregten Sinne zu beraten.

Lgb. VI. Nr. 3914.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Dezember 1929.

(Nr. 215.) Heilighaltung der Feiertage.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1926 S. 184 ff. machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 12 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten Tanzvergügungen und ähnliche Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen nicht gestattet sind und daß nach § 11 Abs. 3 derartige Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen erst um 15 Uhr beginnen dürfen. Demnach sind Tanzfestlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen, welche unter Umgehung der Bestimmungen des § 12 in der Nacht nach den ersten Feiertagen zwischen 0 und 1 Uhr beginnen, unzulässig.

Lgb. VI. Nr. 1232.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1929.

(Nr. 216.) Förderung der Bibliothek des Evangelischen Predigerseminars in Rüdenmühle.

Der Herr Direktor des Predigerseminars hat uns ersucht, darauf hinzuweisen, daß die Bibliothek des Seminars bereit ist, antiquarische Bücher, besonders theologischer Art, anzunehmen. Wir stellen anheim, wegen eines Angebots, das namentlich nach dem Tode von Geistlichen oder bei ihrem Uebertritt in den Ruhestand in Frage kommen dürfte, mit dem Herrn Direktor des Predigerseminars unmittelbar in Verbindung zu treten.

Tgb. VI. Nr. 1248.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1929.

(Nr. 217.) Weihnachtskindersammlung in den Kindergottesdiensten für die Arbeit des Jerusalemvereins in Bethlehem.

Der Ostdeutsche Landesverband für Kindergottesdienst und Sonntagschule mit den Gauverbänden Berlin, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Grenzmark, Danzig und Ostpreußen, der sächsische Provinziallandessverband und der Rheinisch-Westfälische Landesverband für Kindergottesdienste und Sonntagschule haben dem Jerusalemverein für seine Arbeit in Bethlechem eine Weihnachtskindersammlung zugestanden.

Es ist für den Jerusalemverein von großer Bedeutung, daß jeder Pfarrer, der einen Kindergottesdienst hält, diese Weihnachtskindersammlung im Kindergottesdienst veranstaltet. Pfarrer Dr. v. n A b e n a u vom Jerusalemverein, Berlin-Schöneberg, Altißstraße 2, ist gerne bereit, ein für die Verteilung an die Kinder des Kindergottesdienstes geeignetes Flugblatt „Wie in Bethlechem Weihnachten gefeiert wird“, „Ein Weihnachtsbrief“, sowie die für eine „Lichterkerzensammlung“ geeignete „Lichterfarten“, und eine Erläuterung für Durchführung der Sammlung in gewünschter Anzahl zu übersenden. Die Erträge der Sammlung sind an den Jerusalemverein, Geschäftsstelle Berlin-Hallenfee, Postcheckkonto Berlin NW. 7 Nr. 16 777 einzusenden. Wir empfehlen die Weihnachtskindersammlung allen Kindergottesdienstsgemeinden unserer Kirchenprovinz. Einsendung eines Lieferzettels an uns ist nicht erforderlich.

Tgb. VI. Nr. 3839.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Dezember 1929.

(Nr. 218.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1930 durch Erlass vom 4. Dezember 1929 — E. O. I. 8430 — eine Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche angeordnet, die wir auf den 2. Sonntag nach Epiphania, 19. Januar 1930, ausgeschrieben haben. Zugleich hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß zur Empfehlung der Kirchensammlung folgende Ansprache den Gemeinden von den Kanzeln bekannt zu geben ist:

„Die riesengroße Not und Spannung in der sozialen Aufgabe der Kirche ist unseren Gemeindegliedern bekannt. Unablässig ist die Kirche bemüht, für die Durchführung der Grundsätze des Evangeliums im Arbeitsleben, für menschenwürdige Schaffens- und Daseinsbedingungen, für den Frieden unter den Ständen, für das Recht und den Aufstieg der sozial Belasteten, für die Linderung der bestehenden Notstände.

Dazu bedarf es der tätigen Mitarbeit aller, die sich ihrem Nächsten verpflichtet wissen durch die Liebe, die Christus an uns gewandt hat. Den Organisationen, Anstalten, Einrichtungen, die im sozialen Kampfe in vorderster Reihe stehen, muß die Kirche helfen können. Sie muß auch imstande sein, Neues zu fördern. Wir tragen dazu bei durch unsere heutige Spende. Der Herr mache die Herzen weit und segne Geber und Gaben!

Evangelischer Oberkirchenrat.“

Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung der Kirchensammlung werden angelegen sein lassen.

Tgb. VI. Nr. 1295 III.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Dezember 1929.

(Nr. 219.) Giese-Hofemann: „Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts.“

Auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir erneut auf die Sammlung der Quellen des Deutschen Evangelischen Kirchenrechts, herausgegeben vom Direktor des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamtes, Oberkonsistorialrat D. Hofemann im Verein mit Universitätsprofessor, Konsistorialrat Dr. Giese, Frankfurt a. Main, hin, von denen bisher der I. Teil, enthaltend die Verfassungen sämtlicher deutscher evangelischer Landeskirchen (2 Bände), sowie kürzlich der II. Teil, enthaltend das kirchliche Wahlrecht der Landeskirchen (ebenfalls 2 Bände) erschienen sind. Das jetzt erschienene kirchliche Wahlrecht wird besonders auch für die großen evangelischen Verbände wegen der Entsendung von Fachvertretern in die Synoden, Kirchentage usw. von Wert sein. Wenn auch bereits die Vorausbestellungen erledigt sind, so wird sich das Kirchenbundesamt doch gern dafür einsetzen, daß der Verlag von Martin Warnke, Berlin, auch jetzt noch zum Subskriptionspreise von 34,— *RM* für die beiden Bände Verfassungen (statt 40,— *RM*) und 28,— *RM* für die beiden Bände kirchliches Wahlrecht (statt 36,— *RM*) liefert, sofern die Bestellung durch das Kirchenbundesamt geleitet wird. Es wird darauf ankommen, die Auflage in Zukunft nach Möglichkeit zu vergrößern, damit das Werk zu möglichst niedrigem Preise abgegeben werden kann.

Als nächster Teil der Sammlung ist das geistliche Amt in Aussicht genommen, und zwar sollen zunächst insbesondere die Vorbildungs- und Anstellungsvorschriften der Geistlichen einschließlich ihrer Amtspflichten und der Pfarrwahl gebracht werden, da diese Materie in den Landeskirchen schon in einem gewissen Abschluß der Gesetzgebungsarbeiten gelangt zu sein scheint. Weitere Abschnitte für den Teil „Geistliches Amt“ sollen die wirtschaftliche Versorgung des geistlichen Standes und die Amtshandlungen betreffen.

Etwaige Wünsche für die Gestaltung des nächsten Teils der Sammlung wollen uns die Herren Geistlichen zwecks einheitlicher Zusammenfassung und Weitergabe bis zum 30. Dezember 1929 zugänglich machen.

Lgb. IV. Nr. 3870.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1929.

(Nr. 220.) Entschliebung der 18. Pommerschen Provinzialsynode zu dem Ergebnis der Kirchen- und Hausammlungen in der vorigen Synodalperiode.

Die 18. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer vierten Sitzung vom 23. Oktober 1929 folgende Entschliebung gefaßt:

„Provinzialsynode hat mit großer Freude aus dem Tätigkeitsbericht des Evangelischen Konsistoriums festgestellt, daß die Kollekten- und Hausammlungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1927 ein Gesamtergebnis von 337 652, für 1928 317 179 *RM* hatten.

Den Gemeinden der Provinz dafür Dank zu sagen, ist ihr Herzensbedürfnis. Die Zahlen, soweit sie auch hinter den Notständen noch zurückbleiben, sind doch ein Zeichen, daß die Gemeinden für die Sache Gottes gebefreudigt sind.

Provinzialsynode bittet die Gemeinden, auch in Zukunft als Dank für Gottes Gnade, die er uns unverdient schenkt, für die kirchlichen Liebeswerke opferbereit einzustehen. Zeiten der Not sind immer Zeiten christlicher Liebestat und Glaubensfreudigkeit gewesen.

Wohltun und mitzuteilen, vergeßet nicht;
denn solche Opfer gefallen Gott wohl.“

Wir setzen die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte unserer Kirchenprovinz von dieser Entschliebung in Kenntnis mit dem Auftrage, die Entschliebung den Gemeinden bekanntzugeben.

Lgb. VI. Nr. 1255.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1929.

(Nr. 221.) Lehrgang für nichttheologische Leiter und Helfer männlicher Jugendvereine.

Vom 17.—21. Januar 1930 soll unter Leitung des Konsistorialrats D. Mielke und des Provinzialjugendpfarrers Dr. Schauer ein Lehrgang für männliche Jugendführung in Bethesda

(Büllchow bei Stettin) abgehalten werden, bestimmt für nichttheologische Leiter und Helfer männlicher ev. Jugendvereine unserer ganzen Provinz. Die Teilnehmer werden in die brennenden Fragen ev. Jugendführung der Gegenwart eingeführt, wie in die Frage nach der Auseinandersetzung mit dem heutigen Staatsgedanken, mit dem Sport, mit der sittlichen Not, mit der Mission, mit Formen neuzeitlicher Evangeliumsverkündigung und dem neuen Singen. Praktische Übungen in Bibelarbeit u. a. sollen ausreichend stattfinden. Beginn: Freitag, den 17. Januar, nachmittags 4 Uhr. Teilnehmergebühr 5 *R.M.*, wofür Quartier und volle Verpflegung gewährt wird.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte wollen in den dafür in Betracht kommenden Vereinen Laienhelfer für den Lehrgang willig machen und ihnen durch Gewährung der Reisekosten, der Teilnehmergebühr und evtl. des Verdienstverlustes die Teilnahme ermöglichen. Da nur 30 Teilnehmer aufgenommen werden können, richtet sich die Zulassung nach der Folge der einlaufenden Anmeldungen. Berücksichtigt werden in erster Linie solche, die am ganzen Lehrgang teilnehmen. Die Anmeldungen sind unmittelbar an Herrn Provinzialjugendpfarrer Dr. Schauer, Stettin, Silkenronweg 5, zu richten, der den Betreffenden mitteilen wird, ob sie zugelassen sind oder nicht.

Lgb. VI. Nr. 4051.

(Nr. 222.) Geschenke.

1. Der Kirche zu Commersdorf, Kirchenkreis Demmin, von Frau Rittergutsbesitzer Rehwoldt aus Altsonnerdorf zum Andenken an ihren verstorbenen Gemahl zwei silberne Altarleuchter und vier große Altarkerzen;
2. der Pfarre in Teschendorf, Kirchenkreis Freienwalde, von den vier Gutsbesitzern des Pfarrsprengels ein Lichtapparat im Werte von 150 *R.M.*;
3. der Kirchengemeinde Bölschendorf, Kirchenkreis Stettin-Land, von Frau Kantor Krauskopf, Greifswald, eine Kirchturmuhre im Werte von 1300 *R.M.*;
4. der Kirche in Bussow, Kirchenkreis Stettin-Land, von dem Ehepaar, Pfarrer i. R. Georg Strecker anlässlich der goldenen Hochzeit eine neue Tauffschale aus Messing im Werte von ca. 20 *R.M.*;
5. der Kirche zu Casenburg, Kirchenkreis Ustedom, von drei Mitgliedern des evangelischen Jungmädchenvereins zu Casenburg (die ungenannt bleiben wollen) eine wertvolle weiße Altardecke — Handarbeit — im Werte von etwa 30 *R.M.*;
6. der Kirchengemeinde Körlin, Kirchenkreis Körlin, von einem unbekannten Geber 300 *R.M.* zur Ausschmückung der Michaeliskirche;
7. der Kirche Gervin, Kirchenkreis Kolberg, von dem Jungmädchenbunde aus den Erträgen zweier Familienabende eine neue Altarbekleidung nebst Kanzeldecke;
8. der Kirche zu Zuchow, Kirchenkreis Neustettin,
 - a) von zwei Gemeindegliedern einen Altarteppich im Werte von 213 *R.M.*,
 - b) von einem Gemeindeglied eine Samunterlage für die Taufsteindecke mit Silberfransen,
 - c) von dem Kirchenpatron, Herrn Dr. Denny, ein neues Kreuzifix für den Altar.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pfarrer i. R. Behr in Kleinschmalkalden, früher Pfarrer in Hohenmader, Kirchenkreis Dreptow a. Toll., am 21. Oktober 1929 im Alter von 80 Jahren 11 Monaten;
- b) Oberpfarrer i. R. Fickert in Stettin, früher Oberpfarrer in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, am 2. November 1929 im Alter von 71 Jahren 5 Monaten.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Buzello in Wallachsee, Kirchenkreis Radebuhr, zum Pastor in Bölsitz i. Pom., Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. Januar 1930.
- b) Der Provinzialvikar Simon in Loitz, Kirchenkreis Loitz, zum Pastor in Dünnow, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 1. Januar 1930.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Linde, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1929 er-

ledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. 5./14. 6. 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind an die Hofkammer in Charlottenburg zu richten.

- b) Die Pfarrstelle in **Stedlin**, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle zu **Kolzow**, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von 600 *R.M.* jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle **Altstünditz**, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. 5./14. 6. 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die bisherige II. Pfarrstelle in **Loitz**, Kirchenkreis Loitz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen, zu richten.
- f) Für die im Kirchlichen Amtsblatt 1929, S. 176, unter e ausgeschriebene Pfarrstelle **Gr.-Rakitt**, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von 600 *R.M.* jährlich in baldige Aussicht gestellt.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Pastoralblätter, herausgegeben von D. Erich Stange, 72. Jahrgang 1930, beginnend mit dem Oktoberheft 1929, monatlich im Umfange von 4 Bogen. Jahrespreis einschließlich Porto 9,50 *R.M.* Verlag C. Ludwig Ungelenk, Dresden N. 24. Der Abonnementspreis ist zu zahlen bei Beginn des Jahrganges an die Stadtbank Dresden, Giro-Konto Nr. 91 620, Postcheckkonto Leipzig 4900.
2. Heienbrof, Evangelische Kirchenkunde, Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig 1929. 305 Seiten. Gebunden 10 *R.M.*
3. Zur Geschichte des städtischen Kirchenpatronats und zur gegenwärtigen Rechtslage mit besonderer Beziehung auf die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers von Hugo Weizsäcker, D. L. G. Vizepräsident i. R. Die Schrift ist zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Kirchlichen Stadtbundes der Provinz Hannover, E. B. Senior A. Rabe-Northeim (Hann.) zum Preise von 1,— *R.M.*

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt der Bericht über die Arbeiten des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern und des Pommerschen Provinzialverbandes der Inneren Mission für die Jahre 1927/29 bei.
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalems-Vereins zur Empfehlung der auf den 2. Weihnachtsfeiertag ausgeschriebenen Kirchensammlung für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande bei (vgl. AMBl. 1928, S. 213).